

Gemeinde Volketswil
Zentrale Raumvergabe
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil

T 044 910 24 30
raumvergabe@volketswil.ch
volketswil.ch

VOLKETSWIL
LIEGENSCHAFTEN

REGLEMENT
STANDPLATZ FÜR FAHRENDE
AUF DEM FESTPLATZ GRIESPARK, VOLKETSWIL

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Platzbelegung	3
3. Ruhe und Ordnung.....	4
4. Strom, Wasser, Abwasser, WC-Anlagen	4
5. Miete für die Platzbenutzung, Depot	4
6. Nichteinhaltung der Platzordnung.....	5
7. Straf- und Schlussbestimmungen.....	5
8. Genehmigung	5
9. Inkrafttreten	5

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Festplatz steht für Schweizer Fahrende grundsätzlich nicht zur Verfügung, sondern wird nur im Sinne einer Ausnahmegewilligung zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist auf den Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai eines Jahres beschränkt. Je nach Witterung und Nachfrage von Chilbi, Zirkus, Vereinen oder Eigenbedarf, kann die Saison verkürzt werden.
- b) Die Aufenthaltsdauer beträgt maximal zwei Wochen. Es ist nur eine Belegung pro Kalenderjahr möglich.
- c) Belegungen durch Fahrende sind eine Ausnahme. Belegungen oder Veranstaltungen durch die Gemeinde, Vereine und Dritte haben Priorität.
- d) Gesuchstellende haben sich mindestens 30 Tage vor dem Ankunftsstermin bei der zentralen Raumvergabe zu melden und das Gesuch für einen ausserordentlichen, vorübergehenden Aufenthalt zu stellen. Die Anfrage für die Nutzung des Festplatzes kann frühestens im Januar für einen Aufenthalt im gleichen Kalenderjahr gestellt werden.
- e) Ausweise und allfällige Gewerbepatente sind den Behörden auf Verlangen vorzuweisen.
- f) Die Gemeinde Volketswil lehnt jegliche Haftung bei Schäden an Wagen und Einrichtungen ausdrücklich ab.

2. Platzbelegung

- a) Der Zeitpunkt der Platzübergabe und –Abnahme findet während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Volketswil statt und ist als verbindlicher Termin in der Bewilligung festgehalten.
- b) Wohnwagen dürfen nur auf dem eingezeichneten Grundstück, gemäss Plan im Anhang der Ausnahmegewilligung, aufgestellt werden. Auf dem Parkplatz der Sportanlage und den Zufahrten zu den Fussballplätzen dürfen keinerlei Fahrzeuge abgestellt werden. Der Zugang zu den Kunstrasenfeldern muss jederzeit gewährleistet sein.
- c) Es dürfen maximal 25 Fahrzeugeinheiten innerhalb der zugewiesenen Fläche abgestellt werden. (Personenwagen mit Wohnwagen gelten als 1 Fahrzeug).
- d) Die mit der Platzbenutzung verbundenen Aktivitäten haben sich auf den Platz und die öffentlichen Anlagen zu beschränken. Das Betreten des Schulgeländes Lindenbüel und die Benützung der nicht öffentlichen Sportanlagen sind untersagt.
- e) Bei der Abgabe des Platzes wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Allfällige Schäden werden separat in Rechnung gestellt bzw. mit dem geleisteten Depot verrechnet.

3. Ruhe und Ordnung

- a) Ab 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist jeglicher Lärm verboten, die Nachtruhe ist einzuhalten, siehe Polizeiverordnung. Lärmige und störende Tätigkeiten, namentlich Töffrennen, dauerndes Hundegebell, Gesang, laute Diskussionen, Musik, Stromgeneratorengeräusche sind generell von 22.00 bis 7.00 Uhr untersagt. Ab 18.00 Uhr sind solche Aktivitäten nur in reduzierter Lautstärke oder in geschlossenen Räumen erlaubt. An Sonn- und Feiertagen, insbesondere an hohen Feiertagen, ist Ruhe einzuhalten.
- b) Haustiere sind zu beaufsichtigen und unter ständiger Kontrolle zu halten. Hunde sind im Freien anzubinden und / oder an der Leine zu führen. Zur Hundekotentsorgung stehen in der näheren Umgebung Robidog-Behälter zur Verfügung.
- c) Reparaturen, Ölwechsel und Wagenwäsche an Fahrzeugen sowie das Ablaugen von Möbeln und ähnlichem sind auf dem Festplatz strikte untersagt.
- d) Der Platz ist während der Benützung dauernd sauber zu halten und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Allfällige Instandstellungsarbeiten, Reinigungs- oder Entsorgungsarbeiten werden in Rechnung gestellt.
- e) Ordentlich anfallender Kehricht ist in Plastiksäcke zu verpacken und ausschliesslich in einer selbstorganisierten Mulde zu deponieren.
- f) Die Deponierung von Sperrgut und gewerblichem Abfall sind verboten. Die Entsorgung solcher Reststoffe ist mit der Gemeinde zu regeln und separat zu bezahlen.
- g) Das Entfachen von Feuer auf dem Kiesplatz ist untersagt.
- h) Es dürfen keine baulichen Veränderungen auf dem Festplatz oder deren Umgebung vorgenommen werden.

4. Strom, Wasser, Abwasser, WC-Anlagen

- a) Für den Strombezug ist ein Verteilkasten installiert. Stromaggregate dürfen aus Gründen der Lärmbelästigung und Luftverschmutzung nicht eingesetzt werden.
- c) Das Verrichten der Notdurft hat ausschliesslich über die Toiletten der Wohnwagen oder selbstorganisierten mobilen WC-Anlagen zu erfolgen und darf weder auf dem Platz noch im angrenzenden Griespark erfolgen. Während des gesamten Zeitraums müssen für alle Fahrenden, die sich auf dem Festplatz aufhalten, genügend Toiletten zur Verfügung stehen.
- d) Spülwasser und der Inhalt chemischer Toiletten muss ausnahmslos in die Schmutzwasserkanalisation geleitet werden.

5. Miete für die Platzbenutzung, Depot

- a) Die Miete für die Platzbenutzung ist auf Fr. 300.00 pro Tag festgelegt. In diesem Betrag sind Kosten für Strom, Wasser und Abwasser enthalten.

- b) Für die allfällige Beseitigung von Schäden und Wiederherstellung der Ordnung auf dem Platz ist ein Depot von Fr. 1'000.00 zu hinterlegen.
- c) Miete und Depot sind im Voraus am Schalter der zentralen Raumvergabe im Gemeindehaus Volketswil zu bezahlen.

6. Nichteinhaltung der Platzordnung

- a) Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, die in der Bewilligung eingeschlossenen Benutzer über deren Inhalt zu informieren und dafür zu sorgen, dass diese und ihre Besucher das Reglement einhalten. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die durch die Benutzer und ihre BesucherInnen in Verletzung des Reglements verursacht werden.
- b) Verstösse gegen Bestimmungen der Bewilligungsverfügung oder dieses Reglements, haben den Widerruf der erteilten Bewilligung zur Folge. Der Platz ist in diesem Fall innert 24 Stunden zu verlassen.

7. Straf- und Schlussbestimmungen

- a) Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab. Der Abschluss von Versicherungen ist Sache des Gestuchstellers.
- b) Die Bewilligung erfolgt ohne Präjudiz für eine erneute Benützung durch den Gestuchsteller.

8. Genehmigung

Der Gemeinderat hat das Reglement am 4. Mai 2021 genehmigt (GRB Nr. 119 vom 4. Mai 2021).

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2021 in Kraft.

Volketswil, 7. Mai 2021

Gemeinderat Volketswil



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Beat Grob
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Polizeiverordnung der Gemeinde Volketswil